

Gemeinsame Formulierungsvorschläge des Deutschen Bibliotheksverbands und des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zu Vorschriften im Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft*

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen

(Abs. 1)

(Satz 1) Zulässig ist, in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen und Archive sowie in Hochschulen veröffentlichte Werke aus deren Beständen zur Forschung und für private Studien ausschließlich an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen, an denen eine Vervielfältigung der Werke gemäß § 53 nur auf analoge Weise gestattet ist, zugänglich zu machen.

(Satz 2) Die Zugänglichmachung der Werke ist nicht zulässig, wenn diese zum Zeitpunkt der geplanten erstmaligen Zugänglichmachung in den Räumen der jeweiligen Einrichtung vom Rechtsinhaber offensichtlich in elektronischer Form zur Nutzung angeboten werden. Das vertragliche Angebot des Rechteinhabers hat zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen.

(Satz 3) Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst.

(Satz 4) Satz 3 gilt nur, soweit die Werke noch lieferbar sind.

(Abs. 2)

Für die Zugänglichmachung lieferbarer Werke ist eine angemessene, werkbezogene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Anmerkungen zum Formulierungsvorschlag zu § 52b (von DBV und Börsenverein)

zu Abs. 1 Satz 1:

Die privilegierten Einrichtungen sind verpflichtet, die Gestattung der Nutzung nur zur analogen Vervielfältigung durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Dazu gehört neben der Einzelverpflichtung jeden Nutzers der Einsatz geeigneter technischer Möglichkeiten. Nach Ablauf von drei Jahren soll evaluiert werden, ob insbesondere im Geltungsbereich Hochschule in nennenswerter Form Missbrauch aufgetreten ist.

zu Abs. 1 Satz 2:

Die Offensichtlichkeit des Lizenzangebots des Rechtsinhabers wird durch Einstellen in eine (oder mehrere parallel geführte) mit den Bibliotheken vereinbarte zentrale Datenbank(en) gewährleistet.

Angemessene Bedingungen sind insbesondere ein originäres, dauerhaftes digitales Angebot, der leichte, zuverlässige, gängigen Standards entsprechende Werkzugang sowie eine Lizenzgebühr im Rahmen von § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG und VG-Tarif.

zu Abs. 1 Satz 3:

Ziel ist es, eine ausreichende Auflage qualitativ hochwertiger Publikationen, insbesondere auch im Lehrbuchbereich zu sichern, die auch günstige Buchpreise für die Endverbraucher ermöglicht. Sachlich gebotene Ausnahmefälle sind insbesondere temporäre Belastungsspitzen der Nutzung, die keinen Dauerzustand darstellen.

zu Abs. 1 Satz 4:

Hier wird die digitale Bereitstellung wirtschaftlich nicht mehr lieferbarer Werke durch die Bibliotheken für die wissenschaftliche Forschung möglich.

zu Abs. 2:

Neben der werkbezogenen Vergütung gemäß § 52b in angemessener Höhe wird für die zum Ausdruck genutzten Vervielfältigungsgeräte auch Geräte- und Betreiberabgabe gemäß §§ 54 ff. fällig. Für nicht lieferbare Werke stellen die Verwertungsgesellschaften einen nicht werkbezogenen Pauschaltarif auf. Die Ausschüttungen bei lieferbaren Werken sollten die Nähe der Nutzung zum Primärgeschäft des Verwerter beim Verteilungsschlüssel angemessen berücksichtigen.

* Diese Formulierungsvorschläge haben die Verbände dem Bundesjustizministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung am 23. März 2007 übersandt.

§ 53a Kopienversand auf Bestellung

(Abs. 1)

Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Wenn die Beiträge oder kleinen Teile eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zugänglich gemacht werden, ist die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form nur unter den Bedingungen der Ziffer 3 zulässig.

(Abs. 2)

Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene, werkbezogene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(Abs. 3)

Für den Fall, dass der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes offensichtlich den Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird, ist der Rechtsinhaber verpflichtet, den öffentlichen Bibliotheken zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecken die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form zu angemessenen Bedingungen zu gestatten. Stellt der Rechtsinhaber offensichtlich unangemessene Bedingungen, ist die Bibliothek gemäß Abs. 1 zur Lieferung auch in sonstiger elektronischer Form berechtigt.

Anmerkungen zum Formulierungsvorschlag zu § 53a (von DBV und Börsenverein)

zu Abs. 1:

Bei Lieferungen in sonstiger elektronischer Form werden die Bibliotheken im Rahmen des Möglichen zur Verhinderung übermäßiger Vervielfältigungen geeignete organisatorische und technische Sicherungen vornehmen.

zu Abs. 3:

- Ob die Bedingungen angemessen sind, wird im Einzelfall unter Heranziehung dessen zu beurteilen sein, was gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG im Geschäftsverkehr üblicher- und redlicherweise zu leisten ist, und was nach den einschlägigen Tarifen der Verwertungsgesellschaften zu zahlen wäre; zu den angemessenen Bedingungen gehört auch die Gewährleistung eines dauerhaften, zuverlässigen Werkzugangs.
- Die Beteiligten – d.h. Autoren, Verlage, Bibliotheken und Unterhaltsträger – werden ein paritätisch besetztes Gremium bilden, dessen Aufgabe die Prüfung strittiger Einzelfälle und die Erarbeitung von Regeln für angemessene Bedingungen ist.
- Bibliotheken und Verlage beabsichtigen, sich über Lieferungen, die im Rahmen des § 53 zulässig sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, im Rahmen des innerbibliothekarischen Leihverkehrs für den deutschsprachigen Raum zu einigen. Dabei greift eine für alle Verlage verbindliches, angemessenes und einheitliches Entgelt pro Werk. Dieses ist noch zu vereinbaren. Das Entgelt soll unter dem im Subito-Rahmenvertrag für den innerbibliothekarischen Leihverkehr mit dem Ausland festgesetzten einheitlichen Entgelt liegen, periodisch durch ein von beiden Seiten besetztes Steuerungsgremium überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Erläuterungen des BMJ zum Formulierungsvorschlag zu § 53a (übernommen aus Vorentwurf)

zu Abs. 1 S.1:

Kopienversand per Post und Fax ist stets zulässig, unabhängig vom Format der Vorlage (Print- oder E-Medien) und unabhängig von einem Verlagsangebot.

zu Abs. 2:

Unverändert; Vergütung für Versendung aufgrund der gesetzlichen Schranke

zu Abs. 3:

Absatz 3 sieht eine Zwangslizenz vor, jedoch nur für den in Absatz 1 S. 2 angegebenen Zweck. Die Rechtsinhaber sind verpflichtet, den Bibliotheken die erforderlichen Lizenzen zu angemessenen Bedingungen einzuräumen.